

BRANDSCHUTZ

Leistungserklärung löst VKF-Zulassung ab

Für Feuerungsaggregate und Abgasanlagen braucht es keine VKF-Zulassungen mehr. Für all diese Produkte muss aber zwingend eine vom Hersteller zur Verfügung gestellte Leistungserklärung abgegeben werden. Der Systemwechsel erfordert Geduld.

TEXT: MARCO VON WYL

Fakten

Das revidierte Bauproduktengesetz des Bundes (BauPG) ist seit 1. Oktober 2014 in Kraft. Die angepassten Vorgaben haben zum Ziel, dass Bauprodukte möglichst ohne technische Handelshemmnisse frei im ganzen europäischen Markt gehandelt werden können. Das Bauproduktrecht regelt die Inverkehrbringung von Bauprodukten, welche von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst sind. Dazu gehören auch folgende Ofen- und Kaminbauprodukte:

- Cheminées und Heizeinsätze (EN 13229)
- Cheminéeöfen (EN 13240)
- Herde (EN 12815)
- Pelletöfen (EN 14785)
- Speicheröfen (EN 15250)
- Abgasanlagen (EN 1856 01, EN 14471)

Alle Hersteller und Importeure der oben aufgeführten Bauprodukte müssen für die Inverkehrbringung Leistungserklärungen für ihre Produkte ausstellen und diese allen Akteuren via Homepage einfach zugänglich machen.

Leistungserklärung oder VKF-Zulassung?

Die Leistungserklärungen obiger Produkte beinhalten auch die «Grundanforderungen Brandschutz», konkret die einzuhaltenden Sicherheitsabstände und Dämmstärken. Die Brandschutzbehörde stützt sich beim Entscheid über die Anwendung der Produkte auf die Leistungserklärungen zur Grundanforderung «Brandschutz». Mit anderen Worten: Liegt eine gültige Leistungserklärung mit den Grundanforderungen Brandschutz vor, ist die VKF-Anerkennung der Produkte nicht mehr zwingend notwendig und darf im Vollzug auch nicht mehr ultimativ eingefordert werden.

Aber Vorsicht: Die Leistungserklärungen beinhalten nicht alle Angaben wie die bis anhin, zwingend geforderten VKF-

Zulassungen. Es fehlen beispielsweise Angaben zu den Wänden hinter Feuerungsaggregaten, Unterlagsplatten oder der Sicherheitsabstand Ausserkante Brandschutzelement bis zum brennbaren Material. feusuisse aktualisiert derzeit die Stand-der-Technik-Papiere (STP) Ofen- und Cheminéebau sowie Abgasanlagen (geplantes Erscheinungsdatum Januar 2016). Darin werden die offenen Punkte geklärt.

feusuisse ist der Überzeugung, dass die Angaben aus den Leistungserklärungen und den neuen Stand-der-Technik-Papieren für den Brandschutzvollzug vollends ausreichen.

Die Haltung von feusuisse

Die VKF propagiert bei den Herstellern und Importeuren von Bauprodukten, die VKF-Zulassungen (Brandschutzanwendungen) neu durch sogenannte VKF-Technische-Auskünfte (VKF-TA) zu ersetzen. Dieses Dokument wird wie die alte Brandschutzanwendung von der VKF gegen eine Gebühr ausgestellt und im VKF-Brandschutzregister publiziert.

feusuisse ist der Überzeugung, dass die Angaben aus den Leistungserklärungen und den neuen Stand-der-Technik-Papieren für den Brandschutzvollzug vollends ausreichen. Deshalb empfiehlt feusuisse allen Herstellern und Importeuren der eingangs erwähnten Bauprodukte auf den Erwerb VKF-Technische-Auskünfte zu verzichten und voll und ganz auf die Leistungserklärungen und die Stand-der-Technik-Papiere zu setzen. Bereits im Januar 2015 informierte der VHP seine Mitglieder, aber auch die kantonalen Gebäudeversicherungen sinngemäss über die Haltung des Verbands.

ZUSATZINFORMATIONEN ZU ARTIKEL «LEISTUNGSERKLÄRUNG LÖST VKF-BRANDSCHUTZANWENDUNG AB» (HP 04-2015)

VKF-Technische Auskünfte

Sinnvolle Zusatzinformationen kombiniert mit Einträgen ins Brandschutzregister **TEXT: VEREINIGUNG KANTONALER FEUERVERSICHERUNGEN VKF, BERN**

Zurzeit kursieren von verschiedener Seite her Informationen, welche teilweise unpräzise Angaben enthalten. Mit dieser Information möchten wir aus Sicht des Brandschutzes mehr Klarheit schaffen. Ab 1. Januar 2015 gelten die neuen Brandschutzvorschriften und seit dem 1. Juli 2014 ein neues Bauproduktgesetz. Beides hat erhebliche Auswirkungen auf das Inverkehrbringen und Anwenden von Bauprodukten mit Brandschutzanforderungen.

feussuisse ist der Überzeugung, dass die Angaben auf den Leistungserklärungen und auf den neuen Stand-der-Technik-Papieren (STP) für die korrekte Anwendung und die Beurteilung durch den Brandschutzvollzugsdienst ausreichen.

Der VKF liegt bis jetzt lediglich ein Entwurf des STP «Abgasanlagen» vor, und auch das STP «Cheminées» lag der VKF erst am 9. November 2015 vor. Durch die verspätete Eingabe ist die Anerkennung dieser Papiere durch die Technische Kommission Brandschutz frühestens im Frühjahr 2016 möglich. Enthalten die Dokumente Abweichungen zu den gültigen Brandschutzvorschriften, sind sie entsprechend zu überarbeiten.

Es ist richtig, dass die VKF, die Brandschutzanwendungen und Technischen Auskünfte gegen eine Gebühr ausstellt. Diese Gebühr ist jedoch nicht kostendeckend und die Fehlbeträge werden durch die kantonalen Gebäudeversicherungen und die Brandschutzbehörden getragen.

Die Brandschutzvorschriften der VKF definieren das Sicherheitsniveau für Bauten und Anlagen in der Schweiz und die Brandschutzbehörden haben den hoheitlichen Auftrag, dies zu überprüfen. Es geht also nicht darum, die Behörden glücklich zu machen, sondern darum, sichere Anlagen zu bauen. Leider werden den kantonalen Vollzugsbehörden sehr viele ungenügende, unzureichende und falsche Leistungserklärungen vorgelegt, was zu Umtrieben, Verzögerungen oder gar zur Ablehnung der Anwendung führt. Der Einbau von Anlagen auf der Basis von falschen Angaben auf der Leistungserklärung kann ein erhebliches Brandrisiko darstellen. Daher werden verdächtige Dokumente auch laufend an das BBL weitergeleitet.

Neue Ausgangslage bei der Anwendung von Bauprodukten im Brandschutz

Seit dem 1. Januar 2015 sind die neuen schweizweit verbindlichen Brandschutzvorschriften in Kraft. Diese haben auch Auswirkungen auf die Anwendung von Bauprodukten mit Brandschutzanforderungen. Zukünftig muss der zuständige Brandschutzbehörde bei harmonisierten Bauprodukten objektbezogen eine Leistungserklärung vorgelegt werden. Die Leistungserklärung richtet sich nach europäischen Normen und Prüfkriterien. Die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) bietet für diese Produkte eine von allen Brandschutzbehörden akzeptierte Technische Auskunft an.

Mehrwert dank VKF-Technische Auskunft

Das Bauproduktgesetz (BauPG) regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten und ihre Bereitstellung auf dem Markt. Aufgrund dieses Gesetzes soll die Sicherheit von Bauprodukten gewährleistet und der grenzüberschreitende freie Warenverkehr erleichtert werden. Davon be-

troffen sind insbesondere europäisch harmonisierte Bauprodukte mit Brandschutzanforderungen. Die Brandschutzbehörden können anhand einer Leistungserklärung über die Verwendung der harmonisierten Bauprodukte entscheiden.

Die Leistungserklärung kann nur die in der harmonisierten Norm vorgesehenen Angaben enthalten. Diese sind auf das Inverkehrbringen ausgerichtet. In vielen Fällen reichen die Angaben nicht aus, um die korrekte Anwendung abschliessend zu beurteilen. Der Brandschutzbehörde müssen deshalb unter Umständen zusätzliche Dokumente wie zum Beispiel Gebrauchs- und Einbauanleitungen oder Sicherheitsdokumente vorgelegt werden.

Um die Kommunikation zwischen Brandschutzbehörde und Anwendern zu erleichtern, hat die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) in Absprache mit den Brandschutzbehörden entschieden, für harmonisierte Bauprodukte eine VKF-Technische Auskunft zu erstellen. Die VKF-Technische Auskunft wird auf Basis der massgebenden Dokumente wie Leistungserklärung, Gebrauchs- und Einbauanleitung, Sicherheitsdokument, Prüfberichte usw. erarbeitet und fasst die sinnvollen und notwendigen brandschutztechnischen Informationen zur Anwendung zusammen.

Die VKF-Technischen Auskünfte werden im VKF-Brandschutzregister publiziert und von allen Brandschutzbehörden als Nachweis für die Anwendung akzeptiert. Somit entfällt das Vorweisen von weiteren Dokumenten.

VKF-Brandschutzregister

Bei der Wahl von Bauprodukten mit Brandschutzanforderungen stützen sich Bauherren, Gebäudeeigentümer, Architekten und Fachplaner grösstenteils auf das VKF-Brandschutzregister.

Neben den allgemeinen Angaben zum Produkt werden im VKF-Brandschutzregister vor allem die Anwendungsmöglichkeiten nach den aktuellen Brandschutzvorschriften beurteilt und detailliert beschrieben. Die Einträge im VKF-Brandschutzregister bieten die Möglichkeit, mit der Website des Gesuchstellers verlinkt zu werden.

Das VKF-Brandschutzregister ist online unter www.praever.ch publiziert und für Benutzer kostenlos. Die dazugehörige App ist ebenfalls kostenlos und für OS-, Android und Windows Tablets erhältlich.

Die VKF entwickelt das Brandschutzregister laufend weiter und zieht die Bedürfnisse der Benutzer und Brandschutzbehörden mit ein.

Auskunft

Gerne beraten wir Sie persönlich und nehmen uns Zeit für Ihre Fragen. Kontaktieren Sie uns unverbindlich.

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF

Abteilung Brandschutz
Bundesgasse 20
Postfach
CH-3001 Bern
Telefon +41 (0)31 320 22 22, Fax +41 (0)31 320 22 99, www.vkf.ch